

S 12 AY 706/25 ER

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung
12
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 12 AX 706/25 ER
Datum
05.05.2025
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Im Eilrechtsschutz zunächst unterlegene Verfahrensbeteiligte können beim Sozialgericht die Abänderung der einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) i.V.m. [§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Ziff. 3 und 4, Satz 3 Sozialgesetzbuch Zehnter Teil \(SGB X\)](#) analog beantragen, um wesentliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen seit dem Erlass einer sonst unanfechtbaren Regelungsanordnung sozialgerichtlich geltend zu machen
2. Für den Erlass einer Abänderung der Regelungsanordnung gemäß [§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) analog ist die Glaubhaftmachung eines Anordnungsabänderungsanspruchs und eines Anordnungsabänderungsgrundes erforderlich.
3. Während der Anordnungsabänderungsgrund die Frage der Eilbedürftigkeit betrifft, ist Gegenstand des Anordnungsabänderungsanspruchs grundsätzlich die Frage der Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs.
4. Anordnungsabänderungsanspruch und Anordnungsabänderungsgrund stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System: Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso geringer sind die Anforderungen an den Abänderungsanforderungsgrund und umgekehrt.
5. Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsabänderungsvoraussetzungen gemäß [§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) analog sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Prüfung des Antrags auf nachträglich Abänderung der vorherigen gerichtlichen Eilentscheidung.
6. Ob eine Anordnungsabänderung wegen einstweiliger Anordnungen gemäß [§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) analog erfolgt, liegt im richterlichen Ermessen.
7. Ermessensgerecht ist die EntschlieÙung zur Abänderung der überprüften einstweiligen Anordnung des Gerichts oft, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse aus [§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Ziff. 3 und 4, Satz 3 SGB X](#) analog gegeben wären.
8. Mit Wirkung für die Zeit ab der gerichtlichen Anordnungsabänderungsentscheidung entschließt sich deshalb das Gericht oft zur Anordnungsabänderung, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass der überprüften einstweiligen

Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) mit Dauerwirkung vorgelegen hatten, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

9. Auch mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse entschließt sich ein Sozialgericht oft zur Anordnungsabänderung, soweit der im Eilrechtsschutzverfahren siegreiche Beteiligte nach Erlass der einstweiligen Anordnung wusste (oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat), dass der sich aus der einstweiligen Anordnung ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.
10. Ferner entschließt sich ein Sozialgericht oft zur Anordnungsabänderung mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, soweit der im Eilrechtsschutzverfahren zuvor siegreiche Beteiligte nach Erlass der einstweiligen Anordnung entweder Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des vom Gericht bejahten Anordnungsanspruchs geführt haben würde. Dabei gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.
11. Im Sonderfall des Bezugs von Asylbewerberleistungen ist nach richterlichem Ermessen im Falle eines Antrags auf teilweise Aufhebung einer gerichtlichen Regelungsanordnung gemäß [§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 Ziff. 3 und 4, Satz 3 SGB X i.V.m. [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) analog regelmäßig ein Anordnungsabänderungsgrund zugunsten der Asylbewerberleistungsbehörde gegeben, weil im Falle von Menschen ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächliche Änderungen (wie die Ausreise oder ein Umzug nach unbekannt) eintreten könnten, welche die Durchsetzung behördlicher Erstattungsforderungen nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens vereiteln könnten.

1. Die einstweilige Anordnung unter Ziff. 1. des Beschlusses vom 31.03.2025 wird aufgehoben, soweit mit ihr der Eilantragsgegner verpflichtet wurde, dem Eilantragsteller vorläufig über den 31.03.2025 hinaus zusätzliche Geldleistungen zu gewähren.

2. Der Eilantragsteller wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Eilantragsgegner die für die Zeit ab dem 11.04.2025 bis zum 31.05.2025 zusätzlich gewährten Geldleistungen in Höhe der monatlichen Beitragspflichten aus der sog. „Anschlussversicherung“ zu erstatten.

Tenor:

3. Im Übrigen wird der Antrag vom 11.04.2025 auf Abänderung der einstweiligen Regelungsanordnung aus Ziff. 1. des Beschlusses des Sozialgerichts Karlsruhe vom 31.03.2025 abgelehnt.

4. Außergerichtliche Kosten sind wegen des gerichtskostenfreien Anordnungsänderungsverfahrens nicht zu erstatten.

Table with multiple columns and rows, containing legal text and references. The text is extremely small and mostly illegible due to the high resolution of the scan. It appears to be a list of legal provisions or case references.

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-05-08